



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 15. Dezember 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073721

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg wird infolge der Erstellung einer Trottoirüberfahrt folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Singlistrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 15.4.1975: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in die Regensdorferstrasse.

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:



2/2

«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»

am 25. Januar 2023 veröffentlicht.

- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. Dezember 2022 / davvan / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073721

Singlistrasse

Aufhebung «Kein Vortritt»

Begründung und Antrag

Derzeit gilt bei der Einmündung der Singlistrasse in die Regensdorferstrasse die Regelung «Kein Vortritt». Da dort zum Schutze des Fussverkehrs eine Trottoirüberfahrt geplant ist, soll die betreffende Verfügung aus dem Jahr 1975 vorliegend aufgehoben werden. Die Umsetzung der Trottoirüberfahrt erfolgt im Rahmen des nicht öffentlich aufzulegenden Strassenbauprojekts «Lachenzelg-, Riedhof-, Singlistrasse» (TAZ Bau-Nr. 21014) mit Baubeginn im April 2023.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

Bestand



Geplanter Vollzug

